

## **Empfehlung „Hygienekonzept für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung im Sport“ zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2)**

*Anwendungsbereiche: Ferienfreizeiten, Zeltlager, Trainingslager u. ä.*

*Stand vom 17. Juli 2020*

### **Vorbemerkung:**

*Dieses erstellte Hygienekonzept dient als Handreichung und Empfehlung für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung im Sport in Sachsen. Die Inhalte sind ständigen Veränderungen unterworfen, da sich auch die rechtliche und tatsächliche Situation momentan sehr schnell ändert. Wir sind stets darum bemüht, das Konzept nach bestem Wissen und Gewissen zu verfassen und fortlaufend zu überarbeiten, aber es ist möglich, dass Aussagen unvollständig oder veraltet sind.*

*Jeder Verein sollte das Konzept auf seine individuellen Gegebenheiten abstimmen und mit der jeweiligen kommunal zuständigen Behörde abklären. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Hinweise. Ziehen Sie bitte in Erwägung, sich wegen eines konkreten Anliegens beispielsweise an Ihren Verband, Ihre Vereinsgremien, den Landessportbund Sachsen, die Sportjugend Sachsen oder auch an einen Rechtsanwalt zu wenden.*

*Unabhängig von dem hier vorliegenden Hygienekonzept sind die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bzw. anderer offizieller Gesetze, Verordnungen oder sonstiger Vorschriften zu beachten.*

### **Zum Hygienekonzept:**

Mit dem Konzept soll gewährleistet werden, dass jede\*r Teilnehmer\*in, Betreuer\*in oder Referent\*in gesund von den Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen wieder nach Hause fährt und die Ansteckungsgefahr minimiert wird, daher sind die folgenden allgemein gültigen Regulierungen für Maßnahmen der Kinder- und Jugenderholung im Sport in Sachsen einzuhalten:

1. Jede\*r Teilnehmer\*in, Betreuer\*in oder Referent\*in hält sich ohne Ausnahme an die nachstehenden Regulierungen. Sie sollen ein höchstmögliches Maß an Hygiene und entsprechende Reduzierung der Ansteckung gewährleisten. Gesonderte Regelungen der jeweiligen Übernachtungs- und Einrichtungsstätten, in denen die Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme stattfindet, sind ebenfalls zu beachten, sofern sie die in diesem Konzept aufgestellten Regeln ergänzen. Bei einer Nichteinhaltung besteht das Recht für den/die verantwortlichen Betreuungsleiter\*in, der/die im Vorfeld festzulegen ist, Personen auf Kosten der betroffenen Teilnehmer\*innen von der Maßnahme auszuschließen. Über die Regelungen und weitere (hygienische) Hinweise zur Maßnahme werden die Teilnehmer\*innen im Vorfeld informiert (z. B. über Elterninformationen/-briefe), vor Ort belehrt, und sie bestätigen mit ihrer Unterschrift auf der Teilnahmeliste deren Einhaltung. Darüber hinaus wird ebenso ein\*e Hygieneverantwortliche\*r im Rahmen des Betreuerstabs festgelegt.
2. Es dürfen ausschließlich Teilnehmer\*innen, Betreuer\*innen oder Referent\*innen ohne verdächtige Symptome, mit gutem Allgemeinbefinden, die nicht in Kontakt mit einer nachweislich infizierten Person gekommen sind, die Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme besuchen. Bei Krankheitsanzeichen ist auch eine kurzfristige kostenfreie Absage von der Maßnahme zu ermöglichen. Der/Die verantwortliche Betreuungsleiter\*in und weitere Betreuer\*innen achten auf Symptome und schließen offensichtlich erkrankte Personen von der Maßnahme (auch währenddessen) aus. Ob es ein Ausschluss auf eigene Kosten ist, wird

im Zweifel durch den Vereinsvorstand entschieden. Die Nutzung der Corona-Warn-App wird grundsätzlich allen Teilnehmenden dringend empfohlen.

Zudem wird beachtet, dass für Beherbergungsstätten die Sondervorschriften zur Unterbringung von Personen nach § 3 Abs.3 SächsCoronaSchVO gelten.

3. Personen (inkl. Betreuer\*innen) mit risikorelevanten Vorerkrankungen werden im Vorfeld darauf hingewiesen, dass sie das Risiko einer Teilnahme selbstständig einschätzen müssen. Bei Minderjährigen ist die Einschätzung auch von den Sorgeberechtigten vornehmen zu lassen. Bei einer Teilnahme ist daher davon auszugehen, dass das Risiko für diesen Personenkreis als vertretbar bewertet wurde. Gibt es bei dem/der verantwortlichen Betreuungsleiter\*in und den weiteren Betreuer\*innen begründete Zweifel an der Vertretbarkeit, sollte hier auch eine Reaktion und kann ein Ausschluss erfolgen. Unproblematische Vorerkrankungen (z. B. Heuschnupfen) stellen dabei kein Ausschlusskriterium dar.
4. Alle Angebote der Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme sind in der Regel mit einer angemessenen Personengröße (inkl. Betreuer\*innen und Referent\*innen) umzusetzen. Die Obergrenze für die zeitgleich anwesenden Personen bemisst sich nach den örtlichen Gegebenheiten. Für diese Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme gilt eine Obergrenze von ... Personen (inkl. Betreuer\*innen und Referent\*innen) für zeitgleich anwesende Personen.

*(Hinweis: Bezüglich der Personenanzahl bei Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen sind mit der aktuellen Corona-Schutz-Verordnung keine zahlenmäßigen Beschränkungen gemacht worden. Abhängig von der Größe der Einrichtung und den räumlichen Gegebenheiten muss eine Obergrenze für die Anzahl der zeitgleich anwesenden Personen im Konzept festgelegt werden, die die Einhaltung des Mindestabstandes ermöglicht. Maßnahmen mit bis zu etwa 30 Personen sind unter Beachtung der Regelungen als gut umsetzbar einzustufen. Maßnahmen mit mehr als 30 und weniger als 50 Personen stellen erhöhte Anforderungen an die Einhaltung von Hygienekonzepten (z.B. mehr Betreuungspersonal u. ä.). Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen mit mehr als 50 Personen sind nicht ausgeschlossen, aber auch nicht empfehlenswert. Hier empfiehlt sich eine gesonderte Absprache mit der zuständigen kommunalen Behörde.)*

5. Die Betreuer\*innenzahl muss dem erhöhten Maß an Hygienebestimmungen und deren Sicherstellung Rechnung tragen. Die Betreuung der Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme erfolgt durch Personen, die für ihre konkrete Aufgabe qualifiziert sind (z.B. päd. Fachkräfte, lizenzierte Übungs- und Jugendleiter\*innen sowie Trainer\*innen, Inhaber\*innen einer Jugendleitercard). In Abhängigkeit von der konkreten Gruppenzusammensetzung und den Bedingungen vor Ort ist der Betreuungsumfang in Absprache mit dem Vereinsvorstand ggf. so anzupassen, dass die Bestimmungen des Hygienekonzepts eingehalten werden können.

*(Hinweis: Einen genauen Betreuungsschlüssel, der einzuhalten wäre, gibt es hierbei nicht. Er liegt in der Verantwortung des Trägers der Maßnahme.)*

6. Die Regelungen zur Übernachtung richten sich nach den Bestimmungen und Hygienekonzepten der Übernachtungs- und Beherbergungsstätten, in denen die Maßnahme stattfindet. Sofern möglich und wirtschaftlich vertretbar, ist eine Unterbringung in hälftiger Belegung zu empfehlen (z.B. zwei Personen im 4-Bett Zimmer / 4-Mann Zelt). Dabei sollen dennoch, soweit möglich, die Abstandsregelungen eingehalten und der Kontakt zu anderen Personen auf ein Minimum reduziert werden.
7. Es sind Vorkehrungen zu treffen, damit sich alle Personen nach Betreten der Übernachtungs- und Einrichtungsstätte die Hände waschen und desinfizieren können. Ausreichend Möglichkeiten zum Händewaschen mit Flüssigseife und Einmalhandtüchern sowie Desinfektionsmittel sind durch den Träger der Maßnahme (und in Abstimmung mit den Gegebenheiten und dem Hygienekonzept der Übernachtungs- und Einrichtungsstätte) zur Verfügung zu stellen. Ansonsten sind alle Teilnehmer\*innen, Betreuer\*innen und Referent\*innen grundsätzlich angehalten, ein regelmäßiges, mindestens 20 Sekunden umfassendes Händewaschen mit Seife sowie soweit verfügbar die Desinfektion der Hände während der gesamten Maßnahme umzusetzen.
8. Zu jeder Zeit ist während der Kinder- und Jugendholungsmaßnahme ein Abstand von mindestens 1,5m zu einer anderen, nicht im gleichen Hausstand lebenden Person zu gewährleisten. Dies gilt auch für den Aufenthalt im Freien. In den Fällen, wo dies nicht gewährleistet werden kann, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, die von den Teilnehmenden selbst mitgebracht werden muss. Während der gesamten Maßnahme (z. B. auch den Essenszeiten und weiteren Pausen) ist durch den/die verantwortliche Betreuungsleiter\*in und die weiteren Betreuer\*innen auf die Einhaltung des Mindestabstands zu achten. Bei der Bewegung innerhalb der gemeinsam genutzten Bereiche des Gebäudes (Gänge, Toiletten etc.) ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Mund-Nasen-Bedeckungen für Betreuer\*innen werden vom Träger der Maßnahme zur Verfügung gestellt.

Der Kontakt zu anderen Gruppen oder Einzelpersonen in der Übernachtungs- und Einrichtungsstätte und bei Angeboten während der Kinder- und Jugendholungsmaßnahme sollte auf ein Minimum reduziert werden.

*(Hinweis: Laut aktueller Corona-Schutz-Verordnung in Verbindung mit der aktuellen Allgemeinverfügung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes muss der Mindestabstand nicht eingehalten werden, wenn es sich um feste wiederkehrende Gruppen handelt, die sich nicht nur einmalig, sondern mehrfach und in der gleichen Zusammensetzung treffen. Dabei sind jedoch Maßnahmen zur datenschutzkonformen und datensparsamen Kontaktnachverfolgung im Sinne von § 7 Abs. 1 Satz 4 bis 7 SächsCoronaSchVO durchzuführen.)*

9. Zur richtigen Verwendung der Mund-Nasen-Bedeckung: stets mit gereinigten Händen aufsetzen und möglichst nur an den Schlaufen anfassen. Sie sollte eng anliegen und Nase und Mund vollständig bedecken. Vermeiden Sie eine Berührung der Bedeckung während des Tragens und reinigen Sie sich die Hände nach dem Absetzen. Hinweise zum Reinigen der Mund-Nasen-Bedeckung beim Tragen an aufeinanderfolgenden Tagen im Sinne der Wahrung des Infektionsschutzes sollten ebenfalls beachtet werden.

10. Ebenso vorausgesetzt wird die Beachtung der Nies- und Hustenregeln (in die Armbeuge, von Personen weg).
11. Bei sportlichen Betätigungen im Rahmen der Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen sind die Regelungen der aktuell gültigen Corona-Schutz-Verordnung (insbesondere § 2 Abs. 8, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1) sowie der Allgemeinverfügung zu den Hygienebestimmungen (insbesondere II. Nr. 10) im Freistaat Sachsen zu beachten. Die Abstandsregelungen sollten auch bei den sportlichen Inhalten möglichst beachtet werden. Übungen sollten so gewählt werden, dass möglichst wenig Körperkontakt entstehen und der Abstand gewahrt werden kann (z. B. feste Gruppen/Teampaare bilden u. ä.). Als Orientierung dienen hierbei die sportartspezifischen Empfehlungen und Konzepte der Fachverbände. Trainingsgeräte werden nach jeder Nutzung gereinigt. Die Aufnahme und Rückgabe der Sportgeräte ist so zu gewährleisten, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Nach Möglichkeit sollten sportliche Inhalte im Freien stattfinden, bei Innensportstätten ist regelmäßig zu lüften.
12. Anderweitig genutzte Räume sollten ebenso während der Maßnahme häufig und gründlich gelüftet werden. Sofern Angebote während der Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen in Innenräumen umgesetzt werden, ist auf eine angemessene Personenanzahl entsprechend der räumlichen Gegebenheiten vor Ort zu achten.
13. Die Verpflegung während der Maßnahme (Essen und Getränke), sofern es sich um Selbstversorgermaßnahmen handelt, richtet sich nach den Empfehlungen und Vorgaben der DEHOGA Sachsen. Bei Verpflegung durch die Übernachtungs- und Einrichtungsstätte, in der die Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme stattfindet, sind die entsprechenden Regelungen der Einrichtung zu beachten und umzusetzen.

*(Hinweis: [Empfehlungen und Vorgaben DEHOGA Sachsen](#))*

14. Pädagogische Materialien müssen in ausreichender Menge zur Verfügung stehen, sodass eine individuelle Nutzung nur durch eine Person möglich ist. Alle Gegenstände, die unvermeidbar von mehreren Personen benutzt werden und nicht selbst mitgebracht werden können, müssen nach jeder Benutzung desinfiziert werden oder dürfen nur beim Tragen von Einmalhandschuhen genutzt werden.
15. Bei Verdachtsfällen der Ansteckung durch Corona muss die betreffende Person sofort aus der Maßnahme herausgenommen werden, egal ob es sich um ein\*n Teilnehmer\*in oder Betreuer\*in handelt. Der Träger der Maßnahme trägt insbesondere dafür Sorge, dass Möglichkeiten der vorübergehenden Isolation im Fall einer Erkrankung oder eines Verdachtsfalles vorgehalten werden (z. B. zusätzliches leeres Zelt oder Zimmer). Die betreffende Person bzw. deren Sorgeberechtigten haben die Pflicht, sofern es sich um eine ärztlich bestätigte Corona-Infektion handelt, dies dem Träger der Maßnahme unverzüglich mitzuteilen.

16. Betreuer\*innen, Referent\*innen und sonstige an der Maßnahme Mitwirkende werden von dem\*r Betreuungsleiter\*in über die besonderen Herausforderungen im Zusammenhang mit der Durchführung der Kinder- und Jugenderholungsmaßnahme in Zeiten einer Pandemie und über entsprechende Abläufe im Falle einer Infektion im Vorfeld informiert und unterrichtet.
17. Für Maßnahmen an Standorten mit Mehrfachbelegung gelten die Regelungen des Hygienekonzeptes der Unterkunft und Einrichtung vor Ort, denn diese sind Voraussetzung für eine Buchung des Trägers der Maßnahme. Sie sind einzuhalten, unabhängig vom eigenen Hygienekonzept.
18. Das Führen einer datenschutzkonformen Teilnehmerliste mit Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mailadresse sowie Zeitraum des Besuchs ist für eine mögliche Nachverfolgung von Infektionsketten dringend erforderlich und wird sichergestellt.
19. Die Regelungen des Hygienekonzepts gelten auch, wenn die Maßnahme der Kinder- und Jugenderholung ohne Übernachtungen stattfindet.

Stand: 17. Juli 2020